

Amtsblatt

Regierung von Niederbayern



Nr. 15

Freitag, 23. November 2018

58. Jahrgang

Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltung

Bekanntgabe der Termine für das Jahr 2019 des Amtsblattes der Regierung von Niederbayern

Nachfolgend werden die im Jahr 2019 erscheinenden Ausgaben des Amtsblattes der Regierung von Niederbayern (Redaktionsschluss / Erscheinungstag) bekannt gegeben:

Redaktionsschluss	Erscheinungstag
Freitag, 4. Januar	Freitag, 18. Januar
Freitag, 25. Januar	Freitag, 8. Februar
Freitag, 15. Februar	Freitag, 1. März
Freitag, 8. März	Freitag, 22. März
Freitag, 29. März	Freitag, 12. April
Mittwoch, 17. April	Freitag, 3. Mai
Freitag, 10. Mai	Freitag, 24. Mai
Freitag, 31. Mai	Freitag, 14. Juni
Freitag, 21. Juni	Freitag, 5. Juli
Freitag, 12. Juli	Freitag, 26. Juli
Freitag, 2. August	Freitag, 16. August
Freitag, 23. August	Freitag, 6. September
Freitag, 13. September	Freitag, 27. September
Freitag, 4. Oktober	Freitag, 18. Oktober
Freitag, 25. Oktober	Freitag, 8. November
Freitag, 15. November	Freitag, 29. November
Freitag, 6. Dezember	Freitag, 20. Dezember

Es wird darauf hingewiesen, dass die Beiträge **spätestens um 10:00 Uhr am Tage des Redaktionsschlusses** im Sachgebiet Z 1, Zimmer E 44 H, vorliegen müssen, um in der nächsten Ausgabe des Amtsblattes berücksichtigt werden zu können.

Landshut, 5. November 2018
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

HERAUSGEBER, VERLAG und DRUCK:
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE und BEZUGSBEDINGUNGEN:
Erscheint 3-wöchentlich. Abonnement durch den Herausgeber. Preis halbjährlich 25,00 Euro.
Einzelnummer 3,00 Euro zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann 4 Wochen vor dem 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden.
Einzelhefte nur durch den Herausgeber.

Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltung

**Bekanntgabe der Termine für das Jahr 2019 des
Amtsblattes der Regierung von Niederbayern**
..... S. 97

Kommunalverwaltung

**Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung
des Berufsschulverbandes Straubing-Bogen für
das Haushaltsjahr 2018** S. 98

Personenbeförderungsgesetz

**Allgemeine Vorschrift über die Anwendung des
Verbundtarifs in der Stadt und im Landkreis
Landshut des Zweckverbandes Landshuter Ver-
kehrsverbund**..... S. 99

Kommunalverwaltung

**Bekanntmachung der
Nachtragshaushaltssatzung
des Berufsschulverbandes Straubing-Bogen
für das Haushaltsjahr 2018**

I.

Auf Grund der Art. 26 Abs. 1 und 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat die Verbandsversammlung des Berufsschulverbandes Straubing-Bogen folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

(1) Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um Euro	ver- mindert um Euro	und damit der Gesamt- betrag des Haushalts- plans einschl. der Nachträge	
			gegen- über bisher Euro	auf nunmehr Euro verändert
a) im Verwaltungs- haushalt die Einnahmen die Ausgaben				
b) im Vermögens- haushalt die Einnahmen die Ausgaben	1.120.000 1.120.000		2.584.600 2.584.600	3.704.600 3.704.600

(2) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs des Haushaltsjahres 2018, der nach § 18 der Verbandssatzung nach Maßgabe der Schülerzahl auf die Verbandsmitglieder umzulegen ist, wird weiterhin

a) im Verwaltungshaushalt auf 2.817.409 €
b) im Vermögenshaushalt auf 1.284.600 €

festgesetzt (Umlagesoll).

(3) ¹Am Stichtag 20. Oktober 2017 (§ 18 Abs. 2 der Verbandssatzung) wurden die Schulen des Verbandes von insgesamt 2.572 Schülern aus der Stadt Straubing und aus dem Landkreis Straubing-Bogen besucht.

²Der Beitragsanteil für einen Schüler beträgt daher weiterhin

a) im Verwaltungshaushalt

2.817.409 € : 2.572 = 1.095,42 €
(ungedeckter Bedarf) : (Gesamtsschülerzahl)

b) im Vermögenshaushalt

1.284.600 € : 2.572 = 499,46 €
(ungedeckter Bedarf) : (Gesamtsschülerzahl)

(4) Auf die einzelnen Verbandsmitglieder treffen weiterhin folgende Anteile:

Stadt Straubing:

a) Betriebskostenumlage:
1.394 Schüler x 1.095,42 € = 1.527.009 €

b) Investitionsumlage:
1.394 Schüler x 499,46 € = 696.241 €

Landkreis Straubing-Bogen:

a) Betriebskostenumlage:
1.178 Schüler x 1.095,42 € = 1.290.400 €

b) Investitionsumlage:
1.178 Schüler x 499,46 € = 588.359 €

§ 2

Eine Kreditaufnahme ist nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von insgesamt 4.400.000 € festgesetzt.

§ 4

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 6

§ 7

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

II.

(1) Die zu § 3 der Nachtragshaushaltssatzung erforderliche Genehmigung wurde bereits mit RS vom 3. Mai 2018, Az. 12-1444.7-1-1 erteilt.

(2) Die Nachtragshaushaltssatzung 2018 liegt samt Anlagen gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit

Art. 40 KommZG vom Tage nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung bis zur amtlichen Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Verbandes in 94315 Straubing, Theresienplatz 20 (Rathaus), Zimmer-Nr. 113, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Straubing, 20. November 2018
BERUFSSCHULVERBAND
STRAUBING-BOGEN

Pannermayr
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

Personenbeförderungsgesetz

Zweckverband Landshuter Verkehrsverbund (LAVV); Allgemeine Vorschrift vom 23. Oktober 2018

Der Zweckverband Landshuter Verkehrsverbund (LAVV) hat am 23. Oktober 2018 die „Allgemeine Vorschrift über die Anwendung des Verbundtarifs in der Stadt und im Landkreis Landshut“ als Satzung gemäß Art. 17 LKrO und Art. 22 Abs. 2 KommZG erlassen.

Die Allgemeine Vorschrift wird gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Landshuter Verkehrsverbund (LAVV) bekannt gemacht.

Landshut, 8. November 2018
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Allgemeine Vorschrift des Landshuter Verkehrsverbundes

Auf Grund § 8a (1) PBefG, Art. 7 (1) und 8 (1) BayÖPNVG erlässt der Zweckverband Landshuter Verkehrsverbund (LAVV) als Zusammenschluss der zuständigen Behörden nach VO (EG) Nr. 1370/2007 nachstehende

Allgemeine Vorschrift über die Anwendung des Verbundtarifs in der Stadt und im Landkreis Landshut

als Satzung gemäß Art. 17 LKrO und Art. 22 Abs. 2 KommZG.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese allgemeine Vorschrift gilt für Linienverkehre nach § 42 PBefG und linienähnliche Verkehre gemäß § 42 PBefG in Verbindung mit § 2 Abs. 6 PBefG, die keine Linien des Personenfernverkehrs (§ 42a PBefG) sind. Für linienähnliche Verkehre und Linienverkehre, die nur nach Anmeldung mit Kraftfahrzeugen durchgeführt werden (Anrufsammeltaxi) sowie für Linienverkehre, die mit ehrenamtlich tätigen Fahrern durchgeführt werden (Bürgerbusse), können über den Verbundtarif hinausgehende angemessene Zuschläge von den Fahrgästen für besondere Komfortmerkmale (z. B. Ausstieg an Zieladresse) erhoben werden. Die ggf. erhobenen Zuschläge zum Verbundtarif unterliegen nicht dieser allgemeinen Vorschrift.

(2) Die allgemeine Vorschrift gilt - unter Berücksichtigung des § 4 Abs. 4 Satz 2 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Landshuter Verkehrsverbund (LaVV) - für alle Beförderungen, die ihren Ausgangs- und Endpunkt im Gebiet der beteiligten zuständigen Behörden haben. Abweichungen im Einzelfall sind im Tarifzonenplan in der Anlage gekennzeichnet.

(3) Die allgemeine Vorschrift gilt für alle entgeltlichen Beförderungen der einbezogenen Verkehre. Sie gilt nicht für

- a) unentgeltliche Beförderung nach §§ 228 ff. SGB IX,
- b) erhöhtes Beförderungsentgelt nach § 9 der Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen und
- c) Entgelte für Nebenleistungen wie den Transport von Fahrrädern, Hunden, Sperrgepäck, Komfortzuschlag für Haustürbedienung, Entgelt zur Ausstellung von Ersatzkarten.

§ 2 Höchsttarif

(1) Der anzuwendende Höchsttarif wird vom Zweckverband festgelegt und fortgeschrieben. Der Höchsttarif kann vorsehen, dass gesonderte Preisstufen nur in einzelnen Verkehrsmitteln gelten. Es handelt sich dabei um einen Höchsttarif im Sinne von Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007. Der Zweckverband führt vor einer Tarifänderung eine Beteiligung unter den bislang anwendenden Verkehrsunternehmen durch.

(2) Der jeweils gültige Tarif wird im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern bekannt gemacht. Auf Anfrage stellt der Zweckverband bzw. die von ihm beauftragte Geschäftsstelle jedem Verkehrsunternehmen die genehmigte Fassung des Tarifs unentgeltlich zur Verfügung.

(3) Die anwendenden Verkehrsunternehmen sind verpflichtet, den Höchsttarif den eigenen Anträgen auf Tarifzustimmung (§ 39 PBefG) zu Grunde zu legen. Abweichende Tarife dürfen nicht beantragt werden. Dem Zweckverband sind entsprechende Anträge oder Anzeigen auf Tarifzustimmung und Genehmigungen unverzüglich in Mehrfertigung zuzuleiten.

§ 3 Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen

(1) Führt die Anwendung des Höchsttarifs insgesamt zu niedrigeren Erträgen als solchen, die ein Verkehrsunternehmen bei der Anwendung des Referenztarifes hätte, so wird ihm diese Differenz auf Nachweis erstattet.

(2) Der Nachweis wird pauschaliert auf der Basis eines marktgängigen Referenztarifs erfolgen. Hierbei werden folgende Details zu Grunde gelegt:

- a) Als Referenztarif gilt der jeweils aktuelle Tarif der Regionalbus Ostbayern GmbH.
- b) Effekte auf die Ausgleichsleistungen nach § 45a PBefG werden voll berücksichtigt. Dies bedeutet, dass ein etwaig neu geschaffener Verbundzuschlag ertragserhöhend zu berücksichtigen ist. Tarifierhöhungen mindern zu 44 % die Ausgleichsleistungen des § 45a PBefG in den betroffenen Gattungen, umgekehrt führen Tarifsenkungen zu 44 % mehr Ausgleichsleistungen.
- c) Effekte auf die Erstattung nach §§ 228 ff. SGB IX werden vollumfänglich berücksichtigt.

(3) Die positiven und negativen Effekte werden je Unternehmen über ein Kalenderjahr saldiert und im Folgejahr der Saldo ausbezahlt.

(4) Der Ausgleich erfolgt als nicht steuerpflichtiger Zuschuss in Höhe der Differenz zwischen den jeweiligen Nettofahrgeldeinnahmen, da für die Erfüllung des notwendigen Verkehrs ein geprüfter, die tatsächlichen Kosten abbildender Tarif (Referenztarif) zur Verfügung steht und bei unveränderten Kosten ein entsprechender Zuschuss in Höhe des Tarifaufschlags auf die Kosten geleistet wird (Preis - Kosten - Vergleich).

Sollte im Einzelfall eine Umsatzsteuer festgelegt werden, so wird auf Antrag diese einschließlich etwaiger nicht selbstverschuldeter Säumnis- und Verspätungszuschläge zusätzlich erstattet werden.

(5) Ein Ausgleich für verbundbedingter Vertriebskosten erfolgt in der Regel nicht. Die Anforderungen an Verkaufsgeräte und Sicherheitsmerkmale der Fahrausweise entsprechen dem branchenüblichen Standard. Kann ein Verkehrsunternehmen nachweisen, dass ausschließlich durch die Anwendung des Höchsttarifs ein erhöhter Vertriebsaufwand entsteht, wird ein Ausgleich durch den Zweckverband erfolgen.

§ 4 Verfahren

(1) Die einbezogenen Linien sind jeweils mit Stichdatum 01.01. sowie bei Betriebsaufnahme, tarifrelevanter Betriebsänderung und Betriebseinstellung dem Zweckverband unverzüglich anzuzeigen.

(2) Mit der Anzeige sind die Umsätze nach Gattungen und Preisstufen des Höchsttarifs im abgelaufenen Jahr sowie andere nach § 3 relevante Beträge mitzuteilen. Erwartet das Verkehrsunternehmen eine Ausgleichsleistung, so ist deren abgeschätzte Höhe anzugeben. Die Abschätzung kann auch unter Bezugnahme auf eine erfolgte Abrechnung erfolgen. Der Zweckverband gewährt in der Regel eine Abschlagszahlung in Höhe von 80 % des abgeschätzten Ausgleichs für gemeinwirtschaftliche Pflichten in 12 Monatsraten jeweils zum 30. eines Monats.

(3) Die Jahresrechnung erfolgt nach Vorlage der Einnahmenaufteilung der beauftragten Geschäftsstelle zum 31.05. des nachfolgenden Jahres.

§ 5 Einnahmenaufteilung

(1) Die vom Zweckverband beauftragte Geschäftsstelle führt die Einnahmenaufteilung durch. Hierbei werden die Fahrausweise entsprechend ihrer Nutzung aufgeteilt. Die Aufteilung erfolgt im Verhältnis der zurückgelegten Zonen.

(2) Näheres bestimmt eine Richtlinie des Zweckverbandes. In der Richtlinie des Zweckverbandes werden weiterhin

- Anforderungen an die Vertriebsgeräte im Hinblick auf konsistente Daten und Fälschungssicherheit der Fahrausweise,
- die Verfahren der Einnahmelmeldung und
- das Verfahren des Einnahmenclearings incl. monatlicher Abschläge sowie der Jahresrechnung festgelegt.

(3) Die Richtlinie des Zweckverbandes wird jedem interessierten Unternehmen kostenlos zur Verfügung gestellt. Sie kann von dem Zweckverband jederzeit fortgeschrieben werden. Vor einer Änderung sind die beteiligten Verkehrsunternehmen zu hören.

§ 6 Verbot der Überkompensation

(1) Soweit die Verkehrsunternehmen Zahlungen aufgrund dieser Satzung erhalten, stellen sie sicher, dass keine Überkompensation nach Art. 6 (2) und Anhang VO (EG) Nr. 1370/2007 erfolgt. Die Anforderungen an die Trennungsrechnung gemäß Ziff. 5 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 werden eingehalten. Gemäß Ziffer 7 des Anhangs der VO 1370/2007 muss das Verfahren zur Gewährung der Ausgleichsleistung in der

allgemeinen Vorschrift einen Anreiz dafür geben, dass der Betreiber eine wirtschaftliche Geschäftsführung aufrechterhält oder entwickelt, und dass die Personenverkehrsdienste in ausreichend hoher Qualität erbracht werden. In wirtschaftlicher Hinsicht gibt diese allgemeine Vorschrift bereits insofern einen Anreiz, als die Unternehmen das überwiegende wirtschaftliche Marktrisiko tragen und kein Anspruch auf Vollkompensation der ungedeckten Kosten besteht.

(2) Hierzu gewähren die Verkehrsunternehmen der Prüfungsstelle des Zweckverbands (zuständiges Rechnungsprüfungsamt) ein uneingeschränktes Einsichts- und Prüfungsrecht in Bezug auf Kosten und Erträge der Verkehre, die Gegenstand dieser Satzung sind. Der Zweckverband darf die dabei erforderlichen Daten auch an den bayerischen kommunalen Prüfungsverband weitergeben. Das Einsichts- und Prüfungsrecht ist für einen Zeitraum von 5 Jahren ab Bewilligung zu gewährleisten, dafür erforderliche Daten und Unterlagen sind mindestens für diese Zeitdauer vorzuhalten.

(3) Soweit Verkehrsunternehmen Ausgleichsleistungen von mehr als 5 % in Bezug auf ihre gesamten Umsätze, soweit sie dieser Satzung unterliegen, erhalten, so legen diese mit der Jahresrechnung eine Bescheinigung eines Steuerberaters, Buchprüfers oder Wirtschaftsprüfers vor, aus der die Kosten des einbezogenen Verkehrs einschließlich der Methodik der Kostenabgrenzung, die Erträge aus den Tarifen nach dieser Satzung, sonstige zuzuschneidende Erträge und der anteilige Gewinn für diese Verkehre hervorgehen. Als angemessener Gewinn gilt ohne näheren Nachweis eine Umsatzrendite von 5 % und mit Nachweis bis 7 % in Abhängigkeit des Durchschnittsalters der im Linienverkehr des Landshuter Verkehrsverbundes eingesetzten Fahrzeuge nach folgender Tabelle:

Durchschnittsalter der eingesetzten Busflotte eines Verkehrsunternehmens in Jahren	Umsatzrendite
bis 6,5	7,0 %
von 6,6 bis 7,5	6,5 %
von 7,6 bis 8,5	6,0 %
von 8,6 bis 9,5	5,5 %
ab 9,6	5,0 %

(4) Wird eine Überkompensation festgestellt, so sind diese Überkompensationen in angemessenen Raten einschließlich Zinsen gemäß Art. 49a BayVwVfG zurück zu zahlen.

§ 7 Prüfungsrechte, Ausschluss

(1) Dem Zweckverband steht ein uneingeschränktes Einsichts- und Prüfungsrecht in Bezug auf vollständige und korrekte Meldung der Verkaufsdaten zu. Das Einsichts- und Prüfungsrecht ist für einen Zeitraum von 10 Jahren ab dem Zeitpunkt der Gewährung eines Ausgleichs gemäß § 3 zu gewährleisten, dafür erforderliche Daten und Unterlagen sind mindestens für diese Zeitdauer vorzuhalten.

(2) Der Zweckverband kann durch eigenes Prüfpersonal die korrekte Ausgabe und Kontrolle von Fahrausweisen prüfen und bei Beanstandungen das Unternehmen abmahnen. Bei nach mindestens zweimaliger fruchtloser Abmahnung weiter festgestelltem Verstoß sowie bei schwerem einmaligen Verstoß gegen die Pflicht nach Abs. 1 Satz 1 oder gegen die Pflicht zur Anwendung des Höchsttarifs kann der Zweckverband den vorübergehenden oder dauerhaften Ausschluss vom Vertrieb von Verbundfahrausweisen des betreffenden Unternehmens festsetzen. Hiervon bleibt die Verpflichtung zur Anwendung des Höchsttarifs solange unberührt, bis die Genehmigungsbehörde einer Tarifänderung oder Befreiung von der Betriebspflicht zustimmt.

§ 8 Inkrafttreten, Veröffentlichung, Übergangsvorschriften

(1) Die Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

(2) Die Satzung wird im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern veröffentlicht. Änderungen hierzu sowie die Richtlinie des Zweckverbandes werden ebenfalls im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern veröffentlicht.

(3) Die Verkehrsunternehmen haben ihre Tarife ab 1. Januar 2019 an diese Satzung anzupassen.

Landshut, 23. Oktober 2018
ZWECKVERBAND
LANDSHUTER VERKEHRSVERBUND

Alexander Putz
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

Tarifzonenplan



Verkehrsunternehmen:	Linien:
Amberger :	610, 611, 613, 614, 615, 635 201, 202, 204, 206, 207
Held:	316
Mückenhausen:	311, 402, 403, 404, 408
Petz:	620, 205, 306, 307
RBO:	621, 622, 302, 303, 304, 305, 308 310, 312, 401, 406, 407, 409
Schrafstetter:	314, 315
Speckner:	309
Vielhuber:	405
Weingartner-Reisen:	301

**Es bestehen keine Abweichungen zur
Regelung des § 1 Abs. 2 Satz 1 der
Allgemeinen Vorschrift des LAVV.**